# **Nachtrag**

gemäß Artikel 23 (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "Prospektverordnung")

vom 20. Oktober 2020

im Hinblick auf den Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine)

vom 8. Juli 2020

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH Frankfurt am Main, Deutschland

(die "Emittentin")

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc. Vereinigte Staaten von Amerika

(die "Garantin")

Der Basisprospekt bestehend aus mehreren Einzeldokumenten für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 (der "Basisprospekt") (wie nachgetragen) setzt sich aus dem Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 15. Juni 2020 und der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 8. Juli 2020 (die "Wertpapierbeschreibung") zusammen.

Maßgeblicher neuer Umstand, aufgrund dessen dieser Nachtrag (der "Nachtrag") zu dem Basisprospekt erstellt wurde, ist (i) die Veröffentlichung des Berichts gemäß Form 8-K vom 14. Oktober 2020 (die "Form 8-K 14 October 2020") am 14. Oktober 2020, der von der Garantin am 14. Oktober 2020 bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") eingereicht wurde und bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier ("CSSF") in Luxemburg in Zusammenhang mit dem Basisprospekt (Base Prospectus) im Hinblick auf die Euro Medium-Term Notes, Series F der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 15. April 2020 (der "GSG Base Prospectus") (in englischer Sprachfassung) (wie nachgetragen) hinterlegt wurde und (ii) die Entscheidung der Emittentin vom 14. Oktober 2020, den Basisprospekt in der Schweiz zu verwenden und Produkte, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, zukünftig auch in der Schweiz öffentlich anzubieten, sofern in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen vorgesehen. Die jeweils erforderlichen Änderungen in der Wertpapierbeschreibung finden sich in Abschnitt A bzw. Abschnitt B des Nachtrags.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Nachtrags der Risikofaktor im Hinblick auf ordentliche Kündigungen in dem Basisprospekt ergänzt. Die erforderlichen Anpassungen in der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts finden sich unten im Abschnitt C des Nachtrags. Die Ergänzung stellt keinen wichtigen neuen Umstand, keine wesentliche Unrichtigkeit bzw. keine wesentliche Ungenauigkeit im Sinne des Artikels 23 (1) Prospektverordnung dar.

Durch diesen Nachtrag werden die Informationen in der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts (in der durch die jeweiligen Nachträge aktualisierten Fassungen) wie folgt aktualisiert:

## Abschnitt A - Änderungen in der Wertpapierbeschreibung in Bezug auf die Form 8-K 14 October 2020

1. In der Wertpapierbeschreibung wird im ersten Absatz des Abschnitts "VII. Wesentliche Angaben zur Garantin" auf der Seite 415 am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:

- "• Supplement No. 5 to the Base Prospectus Euro Medium-Term Notes, Series F vom 16. Oktober 2020 ("Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus")."
- 2. In der Wertpapierbeschreibung wird der dritte Absatz (ausschließlich der Gliederungspunkte) des Abschnitts "VII. Wesentliche Angaben zur Garantin" auf der Seite 415 wie folgt ersetzt:

"Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung auf die folgenden Dokumente, die bei der SEC hinterlegt wurden (die "SEC Dokumente") und die ebenfalls bei der CSSF hinterlegt sind, verwiesen, auf die auch in dem GSG Base Prospectus, dem Supplement No. 1 to the GSG Base Prospectus, dem Supplement No. 2 to the GSG Base Prospectus, dem Supplement No. 3 to the GSG Base Prospectus, dem Supplement No. 4 to the GSG Base Prospectus und dem Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus Bezug genommen wird (eine genaue Angabe der Seitenzahlen in den jeweiligen SEC Dokumenten, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XI. Allgemeine Informationen" unter "6. Durch Verweis einbezogene Angaben"):"

- 3. In der Wertpapierbeschreibung wird im dritten Absatz des Abschnitts "VII. Wesentliche Angaben zur Garantin" auf der Seite 415 am Ende der Gliederungspunkte der folgende Gliederungspunkt ergänzt:
  - "• die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 14. Oktober 2020 (die "Form 8-K 14 October 2020"), eingereicht bei der SEC am 14. Oktober 2020."
- 4. In der Wertpapierbeschreibung wird die im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XI. Allgemeine Informationen" auf den Seiten 441 ff. enthaltene Tabelle wie folgt geändert:
  - Die Zeile "Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)" wird wie folgt ersetzt:

	1	
Trend Informationen (Anhang 6, Punkt 7 der Delegierten Verordnung)	GSG Base Prospectus (Seiten 132- 133 (Material Adverse or Signifi- cant Changes and Legal Proceed- ings))	Seite 415
	Form 10-K 2019 (Seiten 46-101 (Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations))	
	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seiten 99-160 (Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations))	
	Form 8-K 14 October 2020 (Exhibit 99.1)	

• Die Zeile "Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)" (einschließlich der Unterpunkte) wird wie folgt ersetzt:

Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seiten 1-98 (Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures))  Supplement No. 4 to GSG Base Prospectus (Seiten S-1 - S-2)	Seite 415
Bilanz (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seite 2 (Consolidated Balance Sheets (Unaudited)))  Form 8-K 14 October 2020 (Exhibit 99.1, Seite 16)	Seite 415
Gewinn- und Verlustrech- nung (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seite 1 (Consolidated Statements of Earnings (Unaudited)))  Form 8-K 14 October 2020 (Exhibit 99.1, Seiten 14-15)	Seite 415

Kapitalflussrechnung (An- hang 6, Punkt 11.2 der Dele- gierten Verordnung)	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seite 4 (Consolidated Statements of Cash Flows (Unau- dited)))	Seite 415
Rechnungslegungsmethoden und erläuternde Anmerkun- gen (Anhang 6, Punkt 11.2 der Delegierten Verordnung)	Form 10-Q für das zweite Quartal 2020 (Seiten 5-98 (Notes to Consolidated Financial Statements (Unaudited), Report of Independent Registered Public Accounting Firm, Statistical Disclosures))	Seite 415

"

5. In der Wertpapierbeschreibung wird die im Unterabschnitt "6. Durch Verweis einbezogene Angaben" des Abschnitts "XI. Allgemeine Informationen" auf der Seite 449 enthaltene Liste der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis einbezogen sind, wie folgt ergänzt:

Supplement No. 5 to the GSG Base Prospectus Euro Medium-Term Notes	https://www.bourse.lu/programme-documents/Programme-GolSachsGr/13706
Form 8-K 14 October 2020	https://www.goldmansachs.com/investor-
	relations/redirects/8k-10-14-20.html

"

# <u>Abschnitt B - Änderungen in der Wertpapierbeschreibung in Bezug auf ein öffentliches Angebot der</u> Wertpapiere in der Schweiz

1. In der Wertpapierbeschreibung wird nach dem Unterabschnitt "7. Gründe für das Angebotsprogramm" des Abschnitts "I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms" auf der Seite 12 der folgende Unterabschnitt hinzugefügt:

#### "8. Verwendung des Basisprospekts in der Schweiz

Der Basisprospekt kann (i) in der Schweiz bei der Prüfstelle SIX Exchange Regulation Ltd. oder einer anderen von der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Prüfstelle, als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz"; "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, zur Aufnahme auf die Liste der genehmigten Basisprospekte nach Artikel 64 Absatz 5 FIDLEG angemeldet, (ii) bei dieser Prüfstelle hinterlegt und (iii) gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht sein.

Gemäß Artikel 36 Absatz 4 lit. b FIDLEG stimmt die jeweilige Emittentin der Nutzung des Basisprospekts und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für öffentliche Angebote der Wertpapiere auf Basis und gemäß dem Basisprospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen durch die in den maßgeblichen Endgültigen

Bedingungen unter "Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" angegebenen Finanzintermediären in dem Umfang und zu den Bedingungen, wie gegebenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, zu.

Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der maßgeblichen Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind."

2. In der Wertpapierbeschreibung im Abschnitt "VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" wird auf der Seite 419 nach dem letzten Absatz die folgende Information ergänzt:

"[Den nachfolgenden zusätzlichen Abschnitt im Fall eines Angebots in der Schweiz einfügen: Die Wertpapiere sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG"). Die Wertpapiere unterstehen weder einer Pflicht zur Genehmigung noch einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und potenzielle Anleger genießen somit nicht den besonderen Anlegerschutz des KAG. Anleger sollten beachten, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Garantin ausgesetzt sind.]

[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz, bei dem ein Prospekt erforderlich ist, einfügen: Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen, der als ausländischer Prospekt, der gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz" bzw. "FIDLEG") auch als in der Schweiz genehmigt gilt, in die Liste der genehmigten Prospkete aufgenommen und bei der entsprechenden Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht wurde. Diese Endgültigen Bedingungen werden ebenfalls bei einer solchen Prüfstelle hinterlegt und gemäß Artikel 64 FIDLEG veröffentlicht.]"

3. In der Wertpapierbeschreibung wird am Ende der im Abschnitt "VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" auf der Seite 421 enthaltenen Aufzählung die folgende Information ergänzt:

"[Angebotsbeginn in der Schweiz: [•]]"

4. In der Wertpapierbeschreibung wird nach dem letzten Absatz im Abschnitt "VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" auf der Seite 421 die folgende Information ergänzt:

"[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, das einen Prospekt erfordert, in dem ein Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV gewährt wird:

#### Schweizer Rückzugsrecht gemäß Artikel 63 Absatz 5 FIDLEV

Falls während der Zeichnungsfrist eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags gemäß Artikel 56 Absatz 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsgesetz", "FIDLEG")

ausgelöst wird, können Zeichnungen innerhalb von zwei Tagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückgezogen werden.]"

5. In der Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt "VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" auf den Seiten 421 f. die Information "Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)" wie folgt ersetzt:

#### "Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz]

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [und der Schweiz], können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 der Prospektverordnung in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechstenstein] [und] [Luxemburg] [und] [der Schweiz] (der/die "Angebotsstaat(en)") während des Zeitraums beginnend ab [Datum einfügen: •] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [([jeweils] einschließlich)] [bis [Datum einfügen: •][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung (10. Juli 2021)] [(einschließlich)]] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen: •] (die "Angebotsfrist")] öffentlich angeboten werden.] [weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen: •]"

6. In der Wertpapierbeschreibung wird nach dem letzten Absatz im Abschnitt "VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen" unter "Weitere Informationen" unter "Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" auf den Seiten 422 f. die folgende Information ergänzt:

"[im Fall eines öffentlichen Angebots in der Schweiz einfügen, sofern bestimmte Finanzintermediäre berechtigt sein sollen, den Prospekt in der Schweiz zu verwenden: Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die folgenden Finanzintermediäre zu: [Name und Adresse der festgelegten Finanzintermediäre einfügen: •]. Die Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf die öffentlichen Angebote in der Schweiz und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß Artikel 55 FIDLEG gültig.]"

7. In der Wertpapierbeschreibung wird nach dem letzten im Abschnitt "X. Verkaufsbeschränkungen" enthaltenen Absatz auf der Seite 438 die folgende Information ergänzt:

#### "Schweiz

Die Wertpapiere dürfen in der Schweiz nicht angeboten werden und jeder Anbieter der Wertpapiere vertritt und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere nicht öffentlich angeboten hat oder anbieten wird, mit

der Ausnahme, dass die Wertpapiere in der Schweiz öffentlich angeboten werden dürfen und ein Anbieter ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in der Schweiz unterbreiten darf,

- (a) sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere die Schweiz als Angebotsstaat vorsehen, in dem Zeitraum, der an den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Daten beginnt und endet, und sofern die Zustimmung zur ihrer Verwendung für den Zweck eines solchen öffentlichen Angebots gemäß Artikel 36 Absatz 4 FIDLEG und Artikel 45 der Schweizerischen Verordnung über die Finanzdienstleistungen ("Finanzdienstleistungsverordnung", "FIDLEV") vorliegt,
- (b) in jedem Fall unter die in Artikel 36 Absatz 1 FIDLEG aufgeführten Ausnahmen fallen, oder
- (c) wenn ein solches Angebot in der Schweiz nicht als öffentliches Angebot gilt,

vorausgesetzt, dass kein Angebot der Wertpapiere im Sinne der vorstehenden Absätze (b) und (c) die Emittentin oder einen Anbieter zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 35 FIDLEG verpflichtet. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Ausdruck "öffentliches Angebot" auf die entsprechenden Definitionen in Artikel 3 lit. g und h FIDLEG sowie in der FIDLEV näher ausgeführt."

8. In der Wertpapierbeschreibung wird der im Unterabschnitt "5. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts" des Abschnitts "XI. Allgemeine Informationen" auf der Seite 440 enthaltene zweite Absatz wie folgt ersetzt:

""Angebotsländer" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg bzw. die Schweiz."

### Abschnitt C - Sonstige Anpassungen in der Wertpapierbeschreibung in Bezug auf Risikofaktoren

In der Wertpapierbeschreibung wird im Unterabschnitt "5. Risikofaktoren, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben" des Abschnitts "II. Risikofaktoren" unter "5.2. Risiken in Verbindung mit der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere" auf den Seiten 84 f. der Text wie folgt ersetzt:

"Sehen die Bedingungen der Wertpapiere eine ordentliche Kündigung der Emittentin vor, trägt der Wertpapierinhaber ein Verlustrisiko, da der Kündigungsbetrag unter dem Marktwert der Wertpapiere bzw. unter dem investierten Betrag liegen und sogar null (Totalverlust) betragen kann. Der Wertpapierinhaber trägt auch das Wiederanlagerisiko im Hinblick auf den Kündigungsbetrag.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Kündigung und der damit verbundenen vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. Im ungünstigsten Fall kann der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer ordentlichen Kündigung zurückerhält, auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt. Zudem ist im Fall einer ordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall der Kündigung zu zahlenden Be-

trag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr ordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Wertpapierinhaber sollten auch beachten, dass die maßgebliche Kündigungsfrist, die im Fall einer Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin zur Anwendung kommt, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird und gegebenenfalls nur einen Geschäftstag beträgt.

Sofern die Wertpapiere ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können."

Der Nachtrag, die Wertpapierbeschreibung, andere Bestandteile des Basisprospekts sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite www.gs.de/de/services/base-prospectus veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren. Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH vom 8. Juli 2020 (wie nachgetragen) angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Marienturm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.